

# **WERTSTOFFSAMMELZENTRUM ALTHOFEN/KAPPEL AM KRAPPFELD/MÖLBLING BETRIEBSORDNUNG**

Um einen ordnungsgemäßen Betrieb des Wertstoffsammelzentrums zu gewährleisten, wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Althofen in der Sitzung am 04. April 2013 eine Betriebsordnung beschlossen. Die Annahme der Betriebsordnung wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Mölbling am 09. Juli 2015 zum Beschluss erhoben.

## Betriebsordnung – Übernahmebedingungen für das Wertstoffsammelzentrum:

### **§ 1.0 Begriffsbestimmung**

Das Wertstoffsammelzentrum dient zur getrennten Sammlung und Entsorgung von diversen Altstoffen, Wertstoffen, Sperrmüll, Sonderabfällen, Gartenabfällen usw..

Die Stadtgemeinde Althofen stellt dafür das Areal und die Sammelbehälter zur Verfügung. Die Bevölkerung ist verpflichtet, die Stoffe nach Art getrennt anzuliefern oder vor Ort zu sortieren. Hausmüll oder hausmüllähnliche Stoffe, ekelerregende Stoffe oder Mengen, die über „haushaltsübliche Mengen“ hinausgehen, dürfen nicht abgegeben werden.

### **§ 2.0 Öffnungszeiten**

#### 1. April bis 31. Oktober (wenn Werktag):

Dienstags von 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitags von 13.00 bis 18.30 Uhr

Samstags von 9.00 bis 12.00 Uhr

#### 1. November bis 31. März (wenn Werktag):

Dienstags von 13.00 bis 16.00 Uhr

Freitags von 13.00 bis 18.30 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten darf kein Material angeliefert werden. Ablagerungen vor der Umzäunung bzw. vor dem Tor werden zur Anzeige gebracht.

### **§ 3.0 Berechtigte Benützer/Ausweispflicht**

Zur Abgabe von Altstoffen u.ä. sind ausschließlich Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz in den Gemeinden Althofen, Kappel am Krappfeld und Mölbling haben, berechtigt.

Jedem berechtigten Haushalt bzw. Haushaltsvorstand wird eine Berechtigungskarte mit seinem Namen und Adresse ausgefolgt. Nur mit dieser Karte öffnet sich der Schranken beim Wertstoffsammelzentrum.

Diese Berechtigungskarte hat der Benützer unaufgefordert bzw. auf Verlangen des Aufsichtspersonals vorzuzeigen. Kann der Benützer keine Berechtigungskarte vorweisen und auch sonst nicht glaubhaft machen, dass er Bewohner der genannten Gemeinden ist, so ist ihm das Recht auf die Benützung des Wertstoffsammelzentrums zu verweigern. Kann die Identität per Ausweis nachgewiesen werden, so wird jedenfalls für das Vergessen der Karte eine Verwaltungsgebühr in Höhe von € 7,- in Rechnung gestellt.

Die Berechtigungskarte ist nicht übertragbar, wobei bei missbräuchlicher Verwendung ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe von € 100,-- zur Verrechnung kommt. Im Wiederholungsfall wird die Karte entzogen.

Liefern Gewerbebetriebe im Zuge von Dienstleistungen an ihre Kunden Abfälle an, so ist das in geeigneter Form glaubhaft zu machen, dass diese Abfälle von Kunden der Gemeinden Althofen, Kappel am Krappfeld oder Möbling stammen (Bestätigung des Kunden!).

## **§ 4.0 Mengenbestimmung**

### **§ 4.1 Private Haushalte**

Private Haushalte dürfen sämtliche Stoffe bis zu einer in einem normalen Haushalt üblichen Menge anliefern. Darunter ist eine Menge und Zusammensetzung zu verstehen, welche dem Konsumverhalten der durchschnittlichen Familie angemessen ist. Keinesfalls als solche gelten Mengen aus Wohnungsaufösungen, größeren Umbauten an Gebäuden, Entrümpelungen usw., die in Summe eine Menge über 4 Kubikmeter ergeben.

Dies gilt auch für Rasen-, Baum- und Strauchschnitt, der maximal 2 x pro Entsorgungstag angeliefert werden darf.

### **§ 4.2 Gewerbebetriebe**

Gewerbebetrieben ist es gestattet, gegen Entgelt solche Stoffe, welche im Wertstoffsammelzentrum übernommen und gesammelt werden, abzugeben. Ausdrücklich davon ausgenommen sind Sondermüll und produktionsspezifische Abfälle (z.B. Spanplatten- und Holzreste aus Tischlereien, Blechteile von Karosseriebetrieben, Blechabfälle von Spenglereibetrieben, Kartonagen von Kaufhäusern usw.).

Die Menge darf nicht mehr als max. 2 Kubikmeter pro Anlieferung betragen. Ist nicht mehr genug Sammelraum zur Verfügung, kann die Übernahme für diesen Tag verweigert werden. Kommt es mehrmals zu Schwierigkeiten bei der Übernahme aufgrund schlechter Sortierung oder starker Verschmutzung, oder sind Zahlungen überfällig, kann die Übernahme verweigert werden.

Als fixiert gilt jene Menge, welche zusammen mit dem Aufsichtspersonal festgelegt wird und/oder das Wiegeergebnis. Eine Preisliste für die einzelnen Stoffe liegt beim Wertstoffsammelzentrum auf.

### **§ 4.3 Landwirtschaft**

Hier gilt dasselbe wie bei § 4.2 mit der Einschränkung, dass landwirtschaftliche Betriebe mit privaten Haushalten gleichgestellt werden.

## § 5.0 Altstoffe und Entgeltbestimmungen

Folgende Alt- und Problemstoffe werden in haushaltsüblichen Mengen und zu angeführten Entgelten (Beträge jeweils inkl. 10% MwSt.) übernommen:

### § 5.1 Entgeltpflichtige Altstoffe

Sperrmüll	€ 0,30/kg
Altholz	€ 0,15/kg
Bauschutt (rein)	€ 0,07/kg
Bauschutt (gemischt)	€ 0,15/kg
PKW-Reifen ohne Felge	€ 1,50/Stk.
PKW-Reifen mit Felge	€ 3,00/Stk.
LKW-u.Traktorreifen ohne Felge	€ 5,00/Stk.
LKW-u.Traktorreifen mit Felge	€ 10,00/Stk.

### § 5.2 Unentgeltliche Altstoffe

- Eisen- und Schrott
- Altpapier und Kartonagen
- Kunststoffnichtverpackungen (Hartplastik)
- Altkleider
- Nespresso-Kapseln
- CD / DVDs
- Styropor (Porozell)
- Kühl- und Gefriergeräte
- TV-Geräte und Monitore
- Elektrokleingeräte
- Problemstoffe (Farben, Lacke, Medikamente, Batterien, Altöl, Speiseöl-ÖLI usw.)
- Grünschnitt (Rasen-, Baum- und Strauchschnitt; nicht dazu gehören: Wurzelstöcke, Abbruchholz und Kränze)

### § 6.0 Abrechnung/Kostenersatz

Die Abrechnung der entgeltpflichtigen Altstoffe erfolgt quartalsweise. Die Zahlungsbedingung ist „binnen 1 Monat nach Erhalt der Rechnung“. Bei Zahlungsverzug wird pro Mahnung ein Zuschlag von € 10,- in Rechnung gestellt.

Sollte die Berechtigungskarte verloren gehen, so besteht gegen Entrichtung einer Verwaltungsabgabe von € 10,- die Möglichkeit einer Neuausstellung.

### § 7.0 Haftung

Die Benutzung des Wertstoffsammelzentrums erfolgt auf eigene Gefahr. Für Schäden an Fahrzeugen oder Personen wird nicht gehaftet. Eltern haften für ihre Kinder.

**Der Bürgermeister:**